

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 336/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte an den Kläger eine neue Versicherungsnummer mit geändertem Geburtsdatum zu vergeben hat.
- 2 Der Kläger kam 1982 aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland, wo die Beklagte am 19. Oktober 1982 eine Versicherungsnummer mit dem Geburtsdatum 1. Oktober 1964 an ihn vergab. Den Antrag des Klägers, auf der Grundlage eines deutschen Personalausweises vom 23. April 2002, eines türkischen Standesregistrauszugs vom 12. April 2002 sowie eines Beschlusses des Amtsgerichts Niksar vom 26. Dezember 2001 seine Versicherungsnummer zu korrigieren, lehnte die Beklagte ab, weil die Voraussetzungen des § 33a Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht vorlägen. Es sei weder ein Schreibfehler gegeben, noch seien Urkunden vorgelegt worden, die zeitlich vor der ersten Angabe eines Geburtsdatums gegenüber einem deutschen Sozialleistungsträger ausgestellt worden seien und ein früheres Geburtsdatum enthielten (Bescheid vom 3. Juli 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. November 2002). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 6. Februar 2004; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 1. November 2005).
- 3 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Frage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 6 Der Kläger misst sinngemäß folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist § 33a SGB I immer dann teleologisch eingeschränkt auszulegen, wenn keine Missbrauchsgefahr ersichtlich ist, weil dem Betroffenen aus der Richtigstellung seines Geburtsdatums in absehbarer Zeit keine Sozialleistungen erwachsen werden?"
- 7 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage zur Auslegung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere hat er sich nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 33a SGB I auseinander gesetzt (hierzu BSG, Urteil vom 31. März 1998 - B 8 KN 5/95 R, SozR 3-1200 § 33a Nr 1; BSG, Urteil vom 31. März 1998 - B 8 KN 11/95 R, SozR 3-1200 § 33a Nr 2; BSG, Urteil vom 5. April 2001 - B 13 RJ 35/00 R, BSGE 88, 89 = SozR 3-1200 § 33a Nr 4; BSG, Urteil vom 9. April 2003 - B 5 RJ 32/02 R, SozR 4-1200 § 33a Nr 1; BSG, Urteil vom 19. Mai 2004 - B 13 RJ 26/03 R, SozR 4-1200 § 33a Nr 2). Er hat nicht vorgetragen, dass die von ihm aufgeworfene Frage nicht bereits unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung beantwortet werden könnte. Außerdem fehlen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, weshalb das BSG in dem von ihm angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich die von ihm aufgeworfene Frage beantworten müsse.
- 8 2. Soweit der Kläger mit dem Vorbringen, das LSG weiche von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab, sinngemäß eine Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), geltend macht, hat er diesen Revisionszulassungsgrund nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (hierzu stellvertretend BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz der Beschluss des LSG von einer genauer bestimmten Aussage in den von ihm genannten Entscheidungen des BVerfG abweicht (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67). Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung schon nicht ausgeführt, mit welchem abstrakten, die Hauptsacheentscheidung tragenden Rechtssatz das LSG von einem abstrakten Rechtssatz in den von ihm genannten Entscheidungen des BVerfG abgewichen ist. Er hat sich darauf beschränkt, nur allgemein vorzutragen, der Beschluss des LSG weiche von den Entscheidungen des BVerfG deshalb ab, weil der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hier nicht zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich gewesen sei.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

